

10. September 1915.

Verschärfte Maßnahmen gegen Lebensmittelfälscher und Preistreiber. Laut eines Erlasses des Justizministeriums vom 31. v. M. sind die politischen Behörden angewiesen worden, bei Preistreibereien, Lebensmittelfälschungen und den in diese Kategorie fallenden Betrügereien, wenn diese Fälle nicht zu geringfügig sind, mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer im Sinne des § 139 der Gewerbeordnung vorzugehen. Das sei jedoch nur dann möglich, wenn die politischen Behörden von allen Verurteilungen wegen Preistreiberei und Lebensmittelfälschung verständigt werden. Unter Hinweis auf diesen Erlass hat daher das Wiener Obergerichtspräsidium die ihm unterstehenden, mit der Strafgerichtsbarkeit betrauten Gerichte in Niederösterreich angewiesen, von allen seit Kriegsbeginn erfolgten und in Zukunft noch erfolgenden Verurteilungen wegen Preistreiberei und Lebensmittelfälschung die politischen Behörden (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) in Kenntnis zu setzen.